## **Gemeinde Gelting**

Vorlage 2016-03GV-017 öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Tempo 30- Zone

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Ordnungsamt	06.06.2016
Sachbearbeitung:	<u> </u>
Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, bei der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig- Flensburg, für die aufgeführten Straßen Schmiedestraße, Georg-Assmussen-Weg, Ostlandstraße, Wolfgang-Miether-Straße –It. Plan- die Anordnung einer Tempo 30-Zone zu beantragen.

## Sachverhalt:

Die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung kann von der Straßenverkehrsbehörde -Kreis Schleswig-Flensburg- im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden. Die Anordnung von Tempo 30 -Zonen sind insbesondere für Wohngebiete und Gebiete mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf vorgesehen. Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen dienen vorrangig dem Schutz Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Ausweisung einzelner Straßen in "Zone 30" ist nicht möglich. Die Anordnung von Tempo 30 -Zonen soll nach der Verwaltungsvorschrift des Bundes auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, d.h. gesamte Ortsbereich ist verkehrstechnisch zu überplanen. Hierbei sind die Bedürfnisse des ÖPNV, des Wirtschaftsverkehrs sowie Rettungswesen und Feuerwehr entsprechend mit einzubeziehen.

Die Gemeindevertretung Gelting hat den südlichen Bereich mit Beschluss vom 13.02.2012 bereits als Tempo 30- Zone ausgewiesen. Im Bereich der Gemeinde Gelting schneidet als Durchgangs- bzw. Vorfahrtsstraße die B 199 sowie die K 58 als klassifizierte Straße den Ortskern. Nunmehr soll der nördliche Bereich Schmiedestraße, Georg-Assmussen-Weg, Ostlandstraße, Wolfgang-Miether-Straße ausgeweisen werden (sh. Anlage).

In Tempo 30- Zonen soll an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregel "rechts vor links" gelten. Die Anordnung darf sich nur auf Straßen mit geringem Durchgangsverkehr beziehen.

Eine bauliche Umgestaltung ist <u>nicht</u> erforderlich; ist jedoch für den Erfolg "Zwingen zur Schleichfahrt" praktikabel (Verschwenkungen, Aufpflasterungen, wechselseitige Parkplätze).

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Betroffenes Produktkonto: Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:	Ja: X Nein:
Noch zur Verfügung stehende Mittel:	
Anlagen:	

